

**KIRSCHMUTTERGARTEN IN
WEINSTADT-STRÜMPFELBACH**

**PFLANZENKRANKHEITSBEDINGTER
VERLUST VON KIRSCHBÄUMEN**

**NATURSCHUTZRECHTLICHE
EINGRIFF-KOMPENSATIONS-BILANZ
UND
ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG**

**KIRSCHMUTTERGARTEN IN
WEINSTADT-STRÜMPFELBACH**

**PFLANZENKRANKHEITSBEDINGTER
VERLUST VON KIRSCHBÄUMEN**

**NATURSCHUTZRECHTLICHE
EINGRIFF-KOMPENSATIONS-BILANZ
UND
ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG**

Stand 18.08.2022

Auftraggeber:

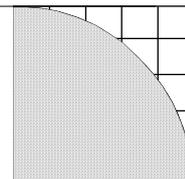


Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) J. Stotz
cand. B.Eng. (Landschaftsplanung und Naturschutz) M. Lehmann

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft

Reinhardstraße 11 73614 Schorndorf,
Fon: 07181 - 979696 Fax: 07181 - 979698 /
E-Mail: stotz@buero-lp.de Internet: www.buero-lp.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	BESTAND	5
3	BEWERTUNG	8
	3.1 FLÄCHENSCHUTZ.....	8
	3.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	8
	3.3 BESONDERER ARTENSCHUTZ	10
4	MASSNAHMEN.....	11
5	LITERATUR UND QUELLEN.....	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Räumliche Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Räumliche Bereiche der zu fällenden Kirschbäume.....	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Eingriffs-Bilanz	5
------------	------------------------	---



1 EINLEITUNG

Anlass und
Aufgabenstellung

Die Stadt Weinstadt besitzt auf Gemarkung Strümpfelbach im Gewann „Breitgarten“ einen sog. Kirschmuttergarten.

Im Sommer 2021 fielen einige der Kirschbäume durch vollständige bzw. weit fortgeschrittene Entlaubung auf. Durch einen Mitarbeiter der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde daraufhin der Pseudomonas-Bakterienbrand diagnostiziert. Um die Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern, wurde von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau die zeitnahe Fällung der befallenen Kirschbäume empfohlen.

Da es sich bei dem Kirschmuttergarten um eine Streuobstwiese, und damit um ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt, wurde vom Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege des Amtes für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis eine naturschutzrechtliche Begutachtung gefordert.

Nach der Auswahl von eindeutig mit Pseudomonas-Bakterienbrand befallenen Kirschbäumen durch Mitarbeiter der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau sollte zum einen der Verlust der Kirschbäume nach der Ökokontoverordnung bilanziert und zum anderen ggf. vorkommende potenzielle artenschutzfachliche Habitate benannt und überprüft werden.

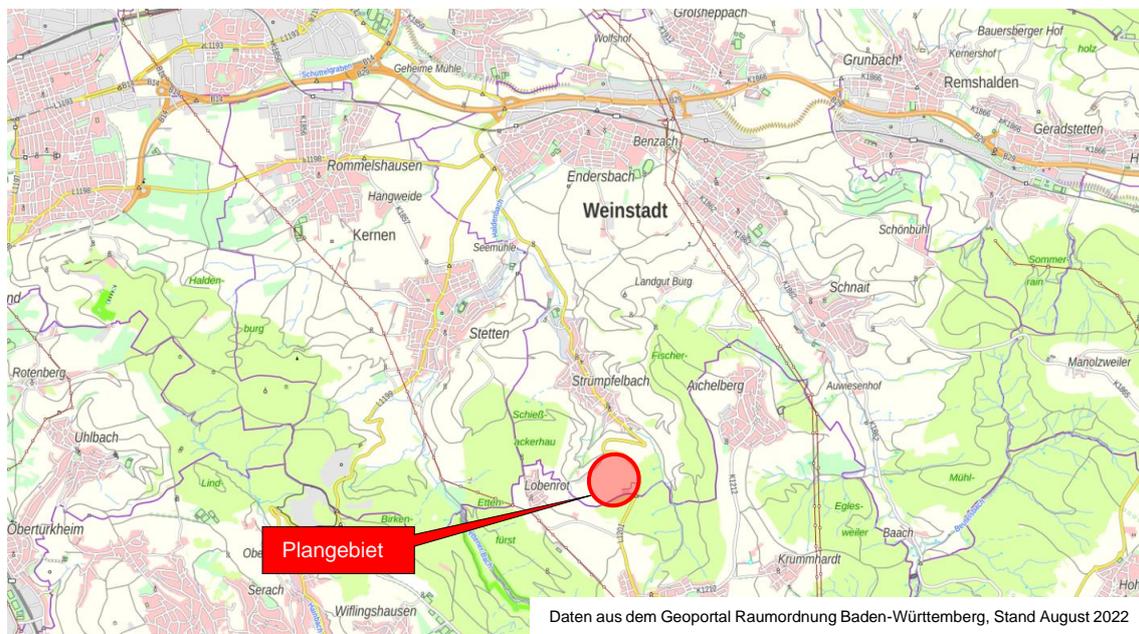


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes



2 BESTAND

Betroffene
Kirschbäume

Insgesamt wurden 35 zu fällende Bäume durch Mitarbeiter der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis markiert.

In Tabelle 1 sind die entsprechenden Bäume mit dem festgestellten Stammumfang dargestellt. Die räumliche Verteilung der Bäume zeigt Abbildung 2.

Tabelle 1: Eingriffs-Bilanz

Nr.	Baumart	Stammumfang cm	Sonstiges
Südlicher Bereich			
1	Kirsche	34	
2	Kirsche	88	
3	Kirsche	81	Vogelnisthilfe 2M (Fa. Schwegler)
4	Kirsche	117	Nisthilfe 2GR oval (Fa. Schwegler)
5	Kirsche	120	Nisthilfe 2GR Dreiloch (Fa. Schwegler)
6	Kirsche	77	
7	Kirsche	80	
8	Kirsche	46	
9	Kirsche	52	
Zentraler Bereich			
10	Kirsche	80	
11	Kirsche	65	
12	Kirsche	96	
13	Kirsche	25	
14	Kirsche	38	
15	Kirsche	55	
16	Kirsche	53	
17	Kirsche	60	
18	Kirsche	53	
19	Kirsche	33	
20	Kirsche	76	
21	Kirsche	59	
22	Kirsche	55	
23	Kirsche	73	



24	Kirsche	33	
25	Kirsche	48	
26	Kirsche	67	
27	Kirsche	50	
28	Kirsche	65	
29	Kirsche	40	Erdwespennest
30	Kirsche	63	
Nördlicher Bereich			
31	Kirsche	55	Fledermauskasten 2F (Fa. Schwegler)
32	Kirsche	68	
33	Kirsche	36	
34	Kirsche	44	
35	Kirsche	34	



Nahezu entlaubter Kirschbaum Nr. 4



Vollständig entlaubter Kirschbaum Nr. 11



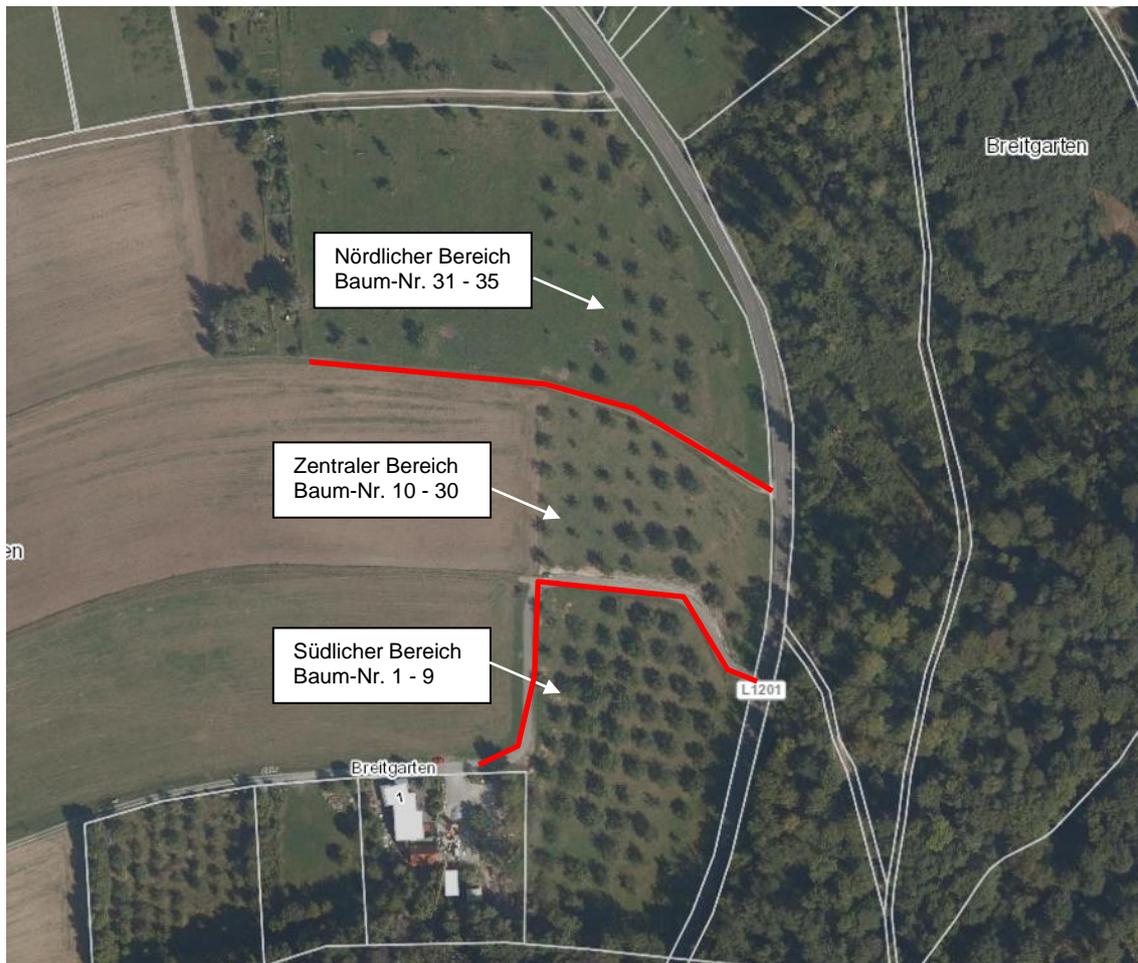


Abbildung 2: Räumliche Bereiche der zu fällenden Kirschbäume



3 BEWERTUNG

3.1 FLÄCHENSCHUTZ

Schutzgebiete Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.015) (vgl. LUBW, Abruf August 2022).

Durch die Entnahme von 35 Kirschbäumen bleiben die Schutzziele des insgesamt 1.904 ha großen Landschaftsschutzgebietes insgesamt weiterhin erhalten und die Eigenart der Landschaft kann gewahrt bleiben.

Schutzobjekte In der Unternutzung ist eine Fettwiese mittlerer Standorte (Biotop-Nr. 33.41) gegeben. Die vorhandenen Obstbäume sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten als Streuobstbestand (45.40) einzustufen. Demnach handelt es sich um eine nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese.

Durch die Entnahme von 35 Kirschbäumen findet ein Eingriff in den vorhandenen Streuobstbestand statt. Es wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist durch die Pflanzung von Obstbäumen vorzunehmen (Anzahl der Obstbäume siehe Kapitel 3.2).

3.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Ermittlung des Eingriffes Der Eingriff wird anhand der Arbeitshilfe „Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung“ ermittelt (vgl. KÜPFER, 2010). Die Werte der Ökopunkte wurden der Ökokonto-Verordnung (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR, 2010) entnommen (siehe Tabelle 2).

Für die Berechnung der Ökopunkte wurde der zutreffende Punktwert „6“ für mittelwertige Biotoptypen (Fettwiese mittlerer Standorte, 33.41) verwendet.



Tabelle 2: Eingriffs-Bilanz

Nr.	Baumart	Stammumfang cm	Ökopunkte pro Baum
1	Kirsche	34	204
2	Kirsche	88	528
3	Kirsche	81	486
4	Kirsche	117	702
5	Kirsche	120	720
6	Kirsche	77	462
7	Kirsche	80	480
8	Kirsche	46	276
9	Kirsche	52	312
10	Kirsche	80	480
11	Kirsche	65	390
12	Kirsche	96	576
13	Kirsche	25	150
14	Kirsche	38	228
15	Kirsche	55	330
16	Kirsche	53	318
17	Kirsche	60	360
18	Kirsche	53	318
19	Kirsche	33	198
20	Kirsche	76	456
21	Kirsche	59	354
22	Kirsche	55	330
23	Kirsche	73	438
24	Kirsche	33	198
25	Kirsche	48	288
26	Kirsche	67	402
27	Kirsche	50	300
28	Kirsche	65	390
29	Kirsche	40	240
30	Kirsche	63	378
31	Kirsche	55	330
32	Kirsche	68	408
33	Kirsche	36	216
34	Kirsche	44	264
35	Kirsche	34	204
Σ Summe			12.714



Ermittlung des
Ausgleichs

Für den Zeitpunkt der Pflanzung wird ein Stammumfang von 10 cm angesetzt. Bei einem prognostizierten Stammumfang von insgesamt 60 cm nach 25 Jahren (10 cm + 50 cm Zuwachs) ermitteln sich 360 Ökopunkte je zu pflanzendem Obstbaum.

Das ermittelte Ökopunktedefizit kann somit mit der Pflanzung von 36 Obstbäumen auf einer Fettwiese mittlerer Standorte ausgeglichen werden (12.714 ÖP: 360 ÖP/Baum).

3.3 BESONDERER ARTENSCHUTZ

Habitatstruktur

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind:

- die Vogelnisthilfen der Bäume Nr. 3, 4 und 5 an angrenzenden Bäumen aufzuhängen.
- der Fledermauskasten des Baumes Nr. 31 an einen angrenzenden Baum aufzuhängen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungs- bzw. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.



4 MASSNAHMEN

Ausgleichsort

Im Bezug auf die funktionale Ausgleichswirkung ist aus fachlicher Sicht die Pflanzung der erforderlichen 36 Obstbäume auf dem Areal des Kirschmuttergartens eindeutig zu empfehlen. Dabei ist auf einen Abstand von mindestens 10 m zum nächstgelegenen Obstbaum zu achten.

Aus räumlicher Sicht sind die Pflanzungen im nördlichen und zentralen Bereich vorzunehmen. Bedingt durch den zu dichten Abstand der Obstbäume zueinander, ist der südliche Bereich von Pflanzungen gänzlich auszunehmen.

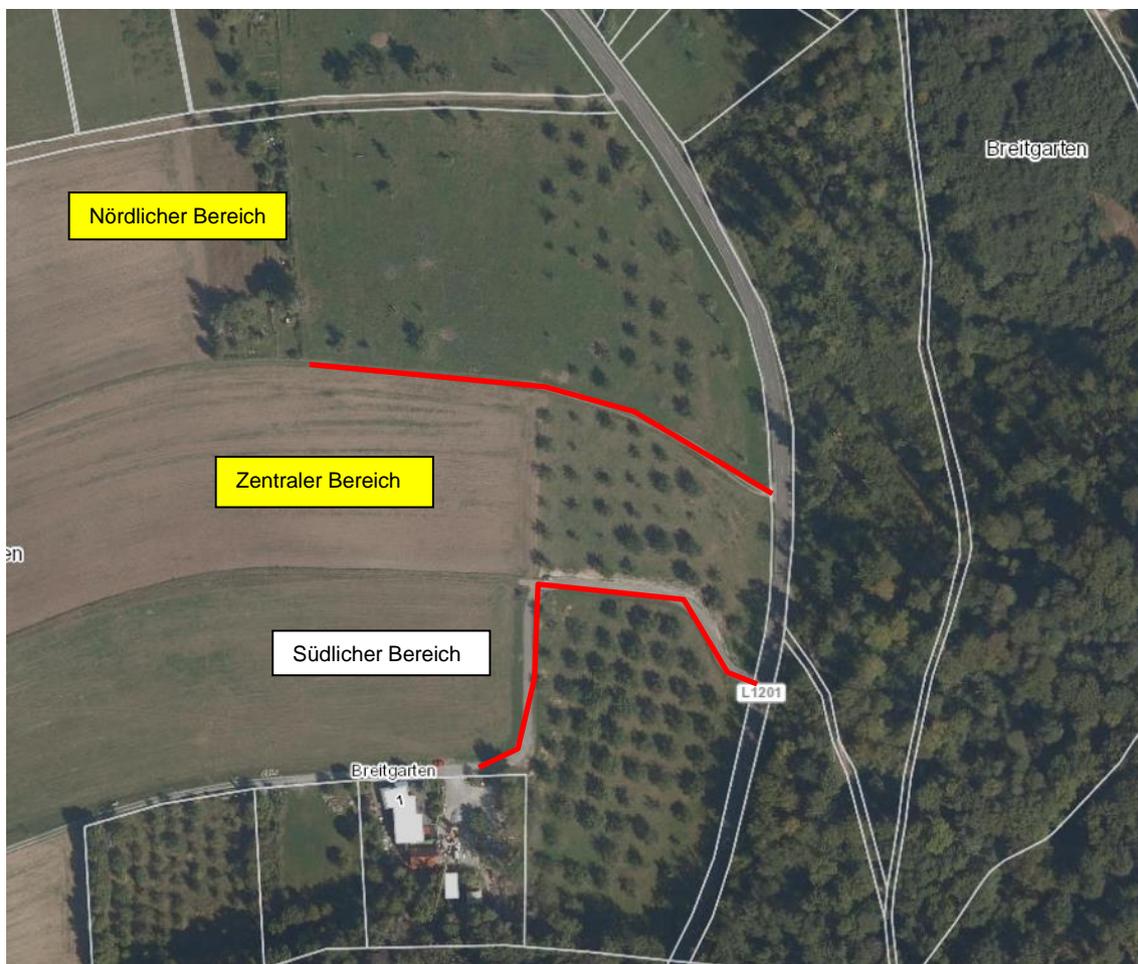


Abbildung 3: Vorrangig zu bepfflanzende Areale des Kirschmuttergartens



Obstbaumart

Der Pseudomonas-Bakterienbrand ist an Steinobstkulturen, vor allem aber an Zwetschgen und Kirschen zu finden. Aufgrund dessen wurde von den Mitarbeitern der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau sowie dem Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege des Amtes für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis empfohlen, ausschließlich Kernobstbäume wie Apfel und Birne für Pflanzungen zu verwenden.

Dabei sollte der Schwerpunkt auf robuste Apfelsorten gelegt werden. Eine entsprechende Sortenliste wird die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau zusammenstellen.

Aufgestellt, Schorndorf, den 18.08.2022



Jürgen Stotz

Landschaftsökologie + Planung
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft



5 LITERATUR UND QUELLEN

KÜPFER, C. (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. Stand August 2010. Wolfschlugen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung, ÖKVO vom 19. Dezember 2010). Stuttgart.

Internet

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW): Daten- und Kartendienst in <http://udo.lubw.baden-württemberg.de/public> (Abruf August 2022).

